

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg-Thening, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.1994, 13.12.1995, 11.12.1996, 16.12.1997, 15.12.1998, 12.12.2000, 11.12.2001, 10.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004; 13.12.2005, 12.12.2006, 11.12.2007, 16.12.2008, 15.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 10.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 15.12.2020, 15.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023 mit der die **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Kirchberg-Thening erlassen wird. Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF., wird verordnet:

### **§ 1** **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchberg-Thening (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

### **§ 2** **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt

- a) für bebaute Grundstücke, die nicht gewerblichen Zwecken dienen nach der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 150 Quadratmeter EUR 2.650,00 (netto) und für je weitere angefangene 50 Quadratmeter EUR 410,00 (netto)
- b) für bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen nach der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 150 Quadratmeter EUR 2.650,00 (netto) und für je weitere angefangene 50 Quadratmeter EUR 205,00 (netto)
- c) Dient ein Grundstück nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist dieser Teil nach der Quadratmetergebühr nach lit. b) zu berechnen. Der nicht gewerblichen Zwecken dienende Teil des Grundstückes ist nach der Quadratmetergebühr nach lit. a) zu berechnen.
- d) Bei Berechnung nach lit. c) wird die Mindestgebühr bei der Bemessung der Anschlussgebühr für gewerbliche Zwecke dienenden Teiles angerechnet.
- e) für unbebaute Grundstücke EUR 2.650,00 (netto).

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Keller-, Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu wohn- und gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - c) Flugdächer, Vordächer, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

### **§ 3** **Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Wenn für ein Grundstück aus öffentlichem Interesse oder aus betrieblichen Notwendigkeiten ein weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v. H. der Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 der vorliegenden Wassergebührenverordnung zu entrichten.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 4** **Privatrechtliche Vereinbarung**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

### **§ 5** **Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der gemeindeeigenen

Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

## **§ 6** **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Bereitstellung der Ortswasserleitungseinrichtungen je Anschluss eine jährliche Bereitstellungsgebühr von EUR 115,34 (netto) zu entrichten.
  - a) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und endet mit dem Wegfall der Anschlusspflicht.
  - b) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.  
Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch Wasserzähler gemessenen Wassermenge:
  - a) für die ersten 120 m<sup>3</sup> eines Betriebsjahres EUR 1,53 (netto)
  - b) für die restliche Bezugsmenge eines Betriebsjahres EUR 2,36 (netto)
  - c) für die Entnahme aus Hydranten EUR 2,36 (netto).
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7** **Wasserzählergebühren**

- (1) Für die von der Gemeinde Kirchberg-Thening beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten.

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr (netto) bei einer

Durchflussmenge bis 3 m <sup>3</sup>	EUR	41,68
Durchflussmenge bis 7 m <sup>3</sup>	EUR	49,26
Durchflussmenge bis 20 m <sup>3</sup>	EUR	77,04
Dimension 50 mm	EUR	164,17
Dimension 80 oder 100 mm	EUR	202,05
Dimension 150 mm	EUR	468,51

- (2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

## **§ 8** **Entstehen des Abgabeanpruches**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Verordnung sind anzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a), b) oder c) entsteht nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Auf die Gebühren gemäß §§ 6 und 7 sind Sechstelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils am 13. Oktober, 13. Dezember, 13. Februar, 13. April und 13. Juni eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und zu entrichten.

- (4) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß §§ 6 und 7 abzüglich der Akontozahlungen sind jeweils am 13. August fällig.

**§ 9**  
**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024.

Die Bürgermeister:

***Peter Michael Breitenauer e.h.***